

Verein der europäischen Bürgerwissenschaften e.V. (ECSA) (European Citizen Science Association)

Satzung Fassung 26.11.2014

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der europäischen Bürgerwissenschaften (ECSA)“ (European Citizen Science Association) e.V. (eingetragener Verein).

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Bürgerwissenschaften (*Citizen Science*) in Europa. Bürgerinnen und Bürger werden als wichtige Akteure der Wissensvermehrung zu nachhaltiger Entwicklung unserer Welt wertgeschätzt. Die Einbeziehung benachteiligter Bevölkerungsgruppen ist ein Hauptziel von ECSA. Individuen werden darin bestärkt, eine aktive Rolle in der Entwicklung einer nachhaltigen Gesellschaft einzunehmen, um den Schutz von Gesundheit und Umwelt zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Forschung zu bürgerbeteiligter Forschung, ehrenamtlichem Engagement und Bürgerwissenschaften durchzuführen;
- b) Wissen und Kenntnisse zu Bürgerwissenschaften auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene zu entwickeln und anzuwenden sowie über Webseiten, Workshops, Vorträge und Veröffentlichungen zu sammeln und zu verbreiten;
- c) Europa-weite Bürgerwissenschaftenprogramme zu entwickeln und anzuwenden, insbesondere in gesellschaftlich relevanten europäischen und nationalen Bereichen wie Nachhaltigkeit, Umwelt, sozialer und technischer Innovation;
- d) Beispiele von Best Practice und Exzellenz in den Bürgerwissenschaften zu identifizieren, weiterzuentwickeln und bekannt zu machen;
- e) einen gemeinsamen europäischen Ansatz für Bürgerwissenschaften entwickeln, in Bezug auf Methoden, Bildungs- und Trainingsmaterial sowie Kriterien zum zeitlichen Aufwand und Ergebnissen.

Wir verpflichten uns zur zeitnahen Veröffentlichung aller Forschungsergebnisse des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er

verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Vorstandsrat.

Die Mitgliederversammlung kann über weitere Organe beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen.

(2) Wenn mehr als 20 Prozent der Mitglieder eine zusätzliche Mitgliederversammlung wünschen, wird dem entsprochen.

(3) Die Einladung ergeht unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels E-Mail.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandsrats;
- e) Einrichtung der Ausschüsse und Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse;
- f) Wahl der Mitglieder des Beirats;
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- h) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(5) über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Ergebnisse werden auf der

Webseite von ECSA bekannt gegeben.

(6) Die Mitgliederversammlung kann Veränderungen der Satzung durch einfache Mehrheit herbeiführen. Geplante Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung angezeigt werden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Vorstand leitet das Sekretariat an.

§ 7 Vorstandsrat

(1) Die Mitgliederversammlung beruft bis zu fünf Personen für den Vorstandsrats, die Mitglieder von ECSA sind, für einen Zeitraum von zwei Jahren.

(2) Der Vorstandsrat berät den Vorstand und legt die wissenschaftlichen Leitlinien für die Arbeit von ECSA fest.

(3) Der Vorstandsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Seine Beschlüsse fasst der Vorstandsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 12 Personen, die keine Mitglieder von ECSA sind. Er berät ECSA in strategischen und politischen Fragen und kommentiert Jahresbericht sowie ECSA-Budgetplanung.

(2) Die Mitglieder des Beirats können von jedem Mitglied ECSA nominiert werden. Mitglieder können Wissenschaftler, politische Führer oder hochrangige Persönlichkeiten sein, die an Bürgerwissenschaft interessiert sind. Sie haben idealerweise Einfluss in ganz Europa. Sie repräsentieren Forschungsbeiräte, Regulierungsorganisationen, Regierungsbehörden und vor allem Mitglieder der Öffentlichkeit.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Beirats für zwei Jahre.

(4) Die Mitglieder des Beirats treffen sich regelmäßig und berichten auf der Mitgliederversammlung.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Die strategische Arbeit in ECSA erfolgt in verschiedenen Ausschüssen.
- (2) Die Ausschüsse werden von Personen, die für einen Zeitraum von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt werden, geführt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind für die Kommunikation innerhalb der Ausschüsse sowie mit dem Sekretariat verantwortlich.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten bei der Jahresversammlung über ihre Arbeit und geben einen schriftlichen Bericht ab.

§ 10 Sekretariat

- (1) Das Sekretariat unterstützt den Vorstand und Mitgliederversammlung in der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 11 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- (5) die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (6) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und über die Webseite der ECSA veröffentlicht.

(7) Rechte der Mitglieder:

- a) Nur Mitglieder der ECSA dürfen die Organe des Vereins wählen bzw. in Vorstand oder in Ausschüsse gewählt werden.
- b) Die Mitglieder erhalten regelmäßig E-Newsletter und Konferenz-Updates. Sie erhalten freien Zugang zur Online-Community (zu entwickeln), zahlen ermäßigte Gebühren für Konferenzen und andere Veranstaltungen und tragen zur lebhaften Entwicklung des Vereins bei.
- c) Die Mitglieder erhalten Zugang zu Best Practice Beispielen und tragen zur Weiterentwicklung und Anwendung bei.
- d) Mitgliedern werden Möglichkeiten für die Vernetzung auf verschiedenen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, und sie haben Zugriff auf das Mitgliederverzeichnis.
- e) Die Mitglieder werden über europäische Aktivitäten zur Unterstützung der Bürgerwissenschaften und über neue Finanzierungsquellen informiert.
- f) Die Mitglieder erhalten die Möglichkeit, ihre bürgerwissenschaftlichen Aktivitäten weiter bekannt zu machen.

§ 12 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Europäische Umweltagentur (European Environment Agency, EEA), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bürgerwissenschaften zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag der Gründungsversammlung in Kraft.

Festgestellt am 1. April 2014